

Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Staatssekretariat für Migration 3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an: pascale.probst@sem.admin.ch und jasmine.bittel@sem.admin.ch

28. November 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung de<mark>r Asylver-fahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Verfahrensbestimmungen, Rechtsschutz etc.

Onder Grünliberalen zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylver
fahren (Neustrukturierung des Asylbereichs). Verfahrensbestimmungen, Rechtsschutz etc.</mark>

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnungen 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben sowohl im Parlament als auch in der Referendums-Abstimmung vom 5. Juni 2016 die Asylgesetz-Revision unterstützt. Sie führt zu gezielten Verbesserungen in unserem Asylsystem. Die Verfahren werden beschleunigt und die Asylsuchenden haben schneller Klarheit über ihren Entscheid. Wir begrüssen es daher, dass die Inkraftsetzung und Umsetzung der neuen Regelungen rasch und konsequent an die Hand genommen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen sind die Grünliberalen mit der AsylV 1 einverstanden. Zur AsylV 2, AsylV 3 und VVWAL wird nicht Stellung genommen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3 AsylV 1

In dieser Bestimmung geht es um die Eröffnung von Verfügungen am Flughafen. Dabei wird konkretisiert, wie eine per Telefax übermittelte Verfügung zu eröffnen ist. Angesichts der technischen Entwicklungen ist allerdings absehbar, dass Verfügungen künftig auf andere Weise als per Fax übermittelt werden, beispielsweise mittels einer elektronisch signierten E-Mail. Es sollte daher eine technologieneutrale Formulierung gewählt werden.

Die Kommunikationsmittel, die zur Eröffnung von Verfügungen am Flughafen verwendet werden, s<mark>ind technolo-</mark>gieneutral zu umschreiben.

Art. 8 AsylV 1

Redaktioneller Formulierungsvorschlag für bessere Verständlichkeit:

Meldet sich eine ausländische Person bei einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde, so:

b. weist sie diese sie einem Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG oder einem kantonal oder kommunal geführten Zentrum nach Artikel 24*d* AsylG zu und benachrichtigt dieses; und

Art. 15 AsylV 1

Diese Bestimmung konkretisiert, wann renitente Asylsuchende einem sogenannten "besonderen Zentrum" zugewiesen werden. Gemäss Absatz 2 Buchstabe b soll eine erhebliche Störung des Betriebs und der Sicherheit insbesondere auch dann vorliegen, wenn die asylsuchende Person "sich den Verhaltensanweisungen des Personals des Zentrums des Bundes widersetzt und dadurch insbesondere andere Asylsuchende oder das Personal belästigt, bedroht oder gefährdet". Gemäss dem Erläuternden Bericht wurde bewusst darauf verzichtet, eine wiederholte Belästigung, Bedrohung oder Gefährdung zu verlangen (Bericht, S. 18). Eine einmalige Handlung kann somit genügen. Mit Blick auf die anderen Buchstaben in Absatz 2 (Bst. a: grobe Verletzung der Hausordnung, Bst. c: wiederholte Behinderung des ordentlichen Betriebs) ist die Voraussetzung, dass Verhaltensanweisungen missachtet werden und *dadurch* eine Belästigung, Bedrohung oder Gefährdung erfolgt, allerdings unnötig einschränkend. Die Erwähnung der Verhaltensanweisungen ist folglich zu streichen. Die Zuweisung in ein besonderes Zentrum aufgrund einer einmaligen "Belästigung" – ein sehr dehnbarer Begriff – kann jedoch unverhältnismässig sein. Es ist daher eine erhebliche Belästigung zu verlangen. Demgegenüber muss bei Bedrohung und Gefährdung Null-Toleranz gelten, weshalb in diesen Fällen keine Erwähnung der Erheblichkeit angezeigt ist.

Die Grünliberalen beantragen, Absatz 2 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

b. sich den Verhaltensanweisungen des Personals des Zentrums des Bundes widersetzt und dadurch insbesondere andere Asylsuchende oder das Personal belästigt, bedroht oder gefährdet oder erheblich belästigt.

Gemäss Absatz 5 kann der Entscheid über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist zu verlangen, dass vor dem Entscheid das rechtliche Gehör der betroffenen asylsuchenden Person gewahrt wird.

Art. 15 AsylV 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass die asylsuchende Person vor dem Entscheid über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum anzuhören ist.

<u>Art. 16 AsylV 1</u>

Die Unterbringungsmodalitäten in den Zentren des Bundes (Öffnungszeiten, Zutrittsrecht etc.) werden in einer Verordnung des EJPD festgelegt, zu der gemäss dem Erläuternden Bericht (Ziff. 1.3) zu einem späteren Zeitpunkt eine Konsultation durchgeführt werden soll.

Bei der Aktualisierung der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich ist den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen, Frauen, Familien, LGBTIQ sowie gebrechlicher und kranker Personen (namentlich von Traumabetroffenen) Rechnung zu tragen. Entsprechendes gilt für den Betrieb von Unterkünften am Flughafen (Art. 12 Abs. 2 AsylV 1).

Art. 52a AsylV 1

Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt, dass die beauftragten Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen sicherstellen, dass die für die Durchführung des Asylverfahrens erforderliche *Qualität* bei der Beratung und Rechtsvertretung gewährleistet ist. Damit wird eine zentrale Vorgabe wiederholt, die auch schon in Artikel 102*i* Absatz 1

nAsylG enthalten ist. Es ist aus Sicht der Grünliberalen unabdingbar, dass diese Vorgabe korrekt und angemessen umgesetzt wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die gewünschte Beschleunigung der Asylverfahren rechtsstaatlich einwandfrei und möglichst reibungslos umgesetzt werden kann. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist dabei die Unabhängigkeit des Rechtsschutzes, wozu auch die räumliche Trennung von den Tätigkeiten des Staatssekretariates für Migration (SEM) und seiner Hilfspersonen gehört. Dies wird zwar im Erläuternden Bericht angekündigt (S. 29), sollte aber in der Verordnung ausdrücklich verankert werden. Eine weitere Voraussetzung für einen effektiven Rechtsschutz ist, dass Termine, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die Rechtsvertretung den Termin auch tatsächlich wahrnehmen kann. Anders gesagt darf der Rechtsschutz nicht mit kurzfristigen Terminankündigungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, unterlaufen werden. Das betrifft die praktische Handhabung von Artikel 52*c* ff. AsylV 1, die vom SEM genau beobachtet werden muss (vgl. Art. 102*i* Abs. 5 nAsylG: Qualitätssicherung). Bei Fehlentwicklungen ist rasch und wirksam Abhilfe zu schaffen, damit der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz erfüllt wird.

Die Grünliberalen erachten es als zentral, dass die Qualität bei der Beratung und Rechtsvertretung sichergestellt ist. Deren Effektivität und Unabhängigkeit ist durch die geeigneten Massnahmen sicherzustellen, namentlich in dem getrennte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und die Terminplanung so vorgenommen wird, dass die Teilnahme der Rechtsvertretung gewährleistet ist. Hierzu gehört auch die Vorankündigung der Zustellung von Entscheidentwürfen.

Weiter ist zur Qualitätssicherung ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen den involvierten Stellen durchzuführen (namentlich zwischen den Zentren des Bundes, den Flughäfen und den Kantonen), damit die Verfahren einheitlich und mit hoher Qualität ablaufen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion